

Merkblatt zur Vergabe im EMFF durch öffentliche Auftraggeber

A Einleitung

Die Europäische Kommission fordert von den Begünstigten aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds die Einhaltung der Vorschriften über die Vergabe von Aufträgen.

Dies gilt nicht nur für Aufträge über den EU-Schwellenwerten (vgl. GWB, VgV, VOB/A 2. Abschnitt), sondern auch im Unterschwellenbereich (vgl. VOL/A 1. Abschnitt, VOB/A 1. Abschnitt).

Der Nachweis über die erfolgten ordnungsgemäßen Vergaben ist der Bewilligungsbehörde in der Regel spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

Die Vergabeentscheidung ist ausreichend zu dokumentieren (siehe z. B. § 20 VOB/A, § 20 VOL/A 1. Abschnitt, § 8 VgV).

In Abhängigkeit vom gewählten Vergabeverfahren sind bestimmte Formulare zu verwenden (siehe Nr. 2.7).

B Begriff des öffentlichen Auftraggebers gem. § 99 GWB

Der Begriff des öffentlichen Auftraggebers ist in § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) geregelt und kann neben den klassischen institutionell bestimmten öffentlichen Auftraggebern (§ 99 Nr. 1 GWB) auch Antragsteller des Privatrechts umfassen (siehe § 99 Nr. 2 - 4 GWB). Trifft dies für das beantragte Projekt zu, sind die Hinweise unter Punkt C dieses Merkblattes zu beachten.

§ 99 Öffentlicher Auftraggeber

Öffentliche Auftraggeber sind

1. Gebietskörperschaften sowie deren Sondervermögen,
2. andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, sofern
 - a) sie überwiegend von Stellen nach Nummer 1 oder 3 einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise finanziert werden,
 - b) ihre Leitung der Aufsicht durch Stellen nach Nummer 1 oder 3 unterliegt oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe durch Stellen nach Nummer 1 oder 3 bestimmt worden sind,
 dasselbe gilt, wenn diese juristische Person einer anderen juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts einzeln oder gemeinsam mit anderen die überwiegende Finanzierung gewährt, über deren Leitung die Aufsicht ausübt oder die Mehrheit der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder Aufsicht berufenen Organs bestimmt hat,
3. Verbände, deren Mitglieder unter Nummer 1 oder 2 fallen,
4. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht unter Nummer 2 fallen, in den Fällen, in denen sie für Tiefbaumaßnahmen, für die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und Wettbewerbe von Stellen, die unter die Nummern 1, 2 oder 3 fallen, Mittel erhalten, mit denen diese Vorhaben zu mehr als 50 Prozent subventioniert werden.

Im Antragsformular ist vom Antragsteller verbindlich zu erklären, ob er ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB ist und ob er ggf. auch unterhalb der EU-Schwellenwerte zur Einhaltung von Vergabevorschriften verpflichtet ist.

C Anforderungen an die Auftragsvergabe für öffentliche Auftraggeber

1. Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte

Oberhalb der EU-Schwellenwerte sind von allen öffentlichen Auftraggebern die Vorgaben des GWB und der VgV einzuhalten.

2. Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte

2.1 Kommunale Körperschaften

Kommunale Körperschaften sind im Rahmen des Förderverfahrens bei der Vergabe von Aufträgen ab einem Nettoauftragswert von 2.500 € verpflichtet, gem. Nr. 3.1 ANBest-K die Vergabegrundsätze anzuwenden, die das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen auf Grund des § 31 KommHV bekannt gegeben hat (Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 31. Juli 2018, Az. B3-1512-31-19, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 07. Juli 2020 (BayMBL.2020, Nr. 422)). Die entsprechend der Bekanntmachung geltenden Wertgrenzen sind unter Nr. 2.3 dargestellt.

2.2 Sonstige öffentliche Auftraggeber

Sonstige öffentliche Auftraggeber sind bei der Vergabe von Aufträgen verpflichtet, die ihnen **gesetzlich vorgeschriebenen Vergabebestimmungen** einzuhalten und im Rahmen des Förderverfahrens für Aufträge ab einem Nettoauftragswert von 2.500 € **nachzuweisen**. Sofern **keine** gesetzlichen Regelungen zur Einhaltung der Vergabevorschriften einschlägig sind, ist ab einem Gesamtzwendungsbetrag von 25.000 € eine Markterkundung für Aufträge mit einem Netto-Auftragswert von 2.500 € durchzuführen (vgl. aber die Veröffentlichungspflicht gem. Nr. 2.4).

Bei einer **Markterkundung** sind grundsätzlich mindestens drei geeignete Anbieter nachweislich zur Angebotsabgabe in geeigneter Form (z. B. schriftlich, per E-Mail) aufzufordern. Die Angebote müssen vergleichbar sein, d. h. sie müssen in Funktion, Qualität und Quantität und ggf. weiteren Kriterien die geforderten Bedingungen, die für alle gleich vorzugeben sind, erfüllen. Außerdem müssen die Angebote in einem zeitlichen Zusammenhang stehen (s. Merkblatt zur Markterkundung-EMFF).

Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes: Die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots ist in Anlehnung an die Vorgaben der Vergabeordnungen unter Berücksichtigung weiterer Gesichtspunkte, wie z. B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist vorzunehmen. Die Wirtschaftlichkeit muss immer dann durch den Antragsteller nachvollziehbar und plausibel dargelegt werden, wenn nicht das preislich günstigste Angebot gewählt wurde.

2.3 Aktuelle Schwellenwerte/Wertgrenzen für öffentliche Auftraggeber (gültig ab 26.03.2020)

Art der Leistung		Schwellenwert / Wertgrenzen (netto)		gesetzliche Grundlage	Vergabeverfahren
		kommunale Auftraggeber ¹	sonstige öffentliche Auftraggeber		
Bauleistungen	Bauleistungen	≥ 5.350.000 €	≥ 5.350.000 €	VOB/A- EU 2. Abschnitt	EU-Verfahren
	Bauleistungen	< 5.350.000 €	< 5.350.000 €	§ 3 Abs. 2 VOB/A	Öffentliche Ausschreibung
	Tief-, Verkehrs- und Ingenieurbau	≤ 1.000.000 €	≤ 150.000 €	§ 3a Abs. 2 VOB/A	Beschränkte Ausschreibung
	Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung	≤ 1.000.000 €	≤ 50.000 €	§ 3a Abs. 2 VOB/A	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
	alle übrigen Gewerke	≤ 1.000.000 €	≤ 100.000 €	§ 3a Abs. 2 VOB/A	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
	Bauleistungen	≤ 100.000 €	≤ 10.000 €	§ 3 Abs. 4 S. 2 VOB/A	Verhandlungsvergabe ²
Dienstleistungen / Lieferleistungen		≥ 214.000 €	≥ 214.000 €	§ 119 GWB, §§ 14 ff VgV	EU-Verfahren
		< 214.000 €	< 214.000 €	VOL/A	Öffentliche Ausschreibung
		≤ 100.000 €	≤ 100.000 €	§ 3 Abs.4 VOL/A	Beschränkte Ausschreibung
		≤ 100.000 €	≤ 50.000 €	§ 3 Abs. 5 VOL/A	Freihändige Vergabe ²
Freiberufliche Leistungen		≥ 214.000 €	≥ 214.000 €	§ 119 GWB, §§ 14 ff. VgV	EU-Verfahren
		< 214.000 €	< 214.000 €	BayHO, GemHVO	Vergabe unter Beachtung Wettbewerb und Transparenz, z. B. mehrere Angebote, Bieterliste. Architekten- und Ingenieurleistungen bei EMFF: Nachweis einer Markterkundung

¹Gilt nur für Kommunen: in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 31. Juli 2018, Az. B3-1512-31-19, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. Juli 2020, BayMBI. 2020 Nr. 422).

² Freihändige Verfahren bzw. Verhandlungsvergaben sind Verfahren, bei denen sich die Auftraggeber grundsätzlich an mehrere ausgewählte Unternehmen wenden, um mit einem oder mehreren über die Auftragsbedingungen zu verhandeln. Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben sollen mehrere – grundsätzlich mindestens drei – Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

2.4 Veröffentlichungspflicht

Unabhängig spezieller vergaberechtlicher Regelungen ist bei Aufträgen öffentlicher Auftraggeber ein angemessener Grad von Öffentlichkeit und Dokumentation sowie ein diskriminierungsfreies Vorgehen bei der Auftragsvergabe sicherzustellen³. Um dies bei Aufträgen im Rahmen der EMFF-Projekte zu gewährleisten, ist über zu vergebende Aufträge mit einem Auftragswert über 25.000 € (netto) **vorab formlos zu informieren** (z. B. durch Bekanntgabe der zu vergebenden Leistung auf der Homepage des Auftraggebers), sofern eine förmliche Bekanntmachung aufgrund vergaberechtlicher Bestimmungen nicht erforderlich ist. Die Information sollte alle wesentlichen Angaben (wie z. B. den Auftragsgegenstand, den Ort der Ausführung und den voraussichtlichen Zeitraum der Ausführung) enthalten.

2.5 Schätzung des Auftragswertes

Der voraussichtliche Auftragswert ist zu dem Zeitpunkt zu schätzen, an dem die Bekanntmachung der beabsichtigten Auftragsvergabe abgesendet oder das Vergabeverfahren auf andere Weise eingeleitet wird (§ 3 Abs. 3 VgV). Es ist der Wert ohne Umsatzsteuer. Die Anforderungen an die Sorgfalt der Auftragswertschätzung steigen, je näher sich diese an einen EU-Schwellenwert bzw. eine Wertgrenze heranbewegt (vgl. Nr. 2.3).

Für die Bestimmung des richtigen Vergabeverfahrens bei öffentlichen Auftraggebern ist der geschätzte Nettogesamtauftragswert entsprechend den Vorgaben des § 3 VgV heranzuziehen. Wichtig: Es ist die gesamte Leistung zugrunde zu legen und nicht das einzelne Los.

Bei Bauleistungen ist neben dem Auftragswert der Bauaufträge der geschätzte Wert aller Lieferleistungen zu berücksichtigen, die für die Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Nicht zum Gesamtnettoauftragswert gehören u. a.

- die Baunebenkosten, z. B. Architekten-, Ingenieur- und Statikerleistungen, soweit diese nicht ausnahmsweise auch zum ausgeschriebenen Bauauftrag gehören
- Grundstückswert
- Verwaltungsleistungen des Auftraggebers
- Bewegliche Ausstattungsgegenstände

2.6 Besonderheiten bei der Vergabe von Freiberufliche Leistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte

Vergibt ein öffentlicher Auftraggeber freiberufliche Leistungen, deren geschätzter Auftragswert (ohne Umsatzsteuer und ohne Nebenkosten) unterhalb des EU-Schwellenwertes liegt, unterliegt die Vergabe keinen speziellen Vergabevorschriften.

Es ist jedoch zu beachten, dass Aufträge unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen der BayHO, insbesondere Art. 55, bzw. der GemHVO unter Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des Vergaberechts

- Wettbewerb
- Transparenz
- Gleichbehandlung, Verbot der Diskriminierung

an geeignete Unternehmen zu vergeben sind.

Auch bei freiberuflichen Leistungen sind daher grundsätzlich jeweils drei geeignete Anbieter nachweislich zur Angebotsabgabe aufzufordern (Leistungen von Ingenieuren, Beratern, Architekten, Gutachter usw.). Oberhalb der EU-Schwellenwerte sind die Vorgaben des GWB und der VgV zu beachten.

³ Vgl. auch Nr. 3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 31. Juli 2018, Az. B3-1512-31-19, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. Juli 2020

2.7 Dokumentation

Jede Vergabeentscheidung ist in einem entsprechenden EMFF-Vergabevermerk zu dokumentieren. Sämtliche Aufträge, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, sind in der Vergabeliste zusammenzufassen.

Die erforderlichen Formulare stehen im Internet unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser (hier: Erwerbsfischerei/EMFF) zum Download zur Verfügung.

Neben den Vergabevermerken und der Vergabeliste sind der Bewilligungsbehörde folgende Nachweise zur Prüfung vorzulegen:

- das jeweils erfolgreiche Angebot
- Veröffentlichung/Bekanntmachung/Ausschreibungstext (bei Aufträgen ab 25.000 € netto)
- Protokoll über die Angebotsöffnung, wenn vorgeschrieben
- Preisspiegel (Zusammenstellung der Einzelpreise der Hauptangebote), wenn vorgeschrieben
- Auftragserteilung

Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern.

D Konsequenzen bei festgestellten Vergabeverstößen

Bei festgestellten Vergabeverstößen droht eine Kürzung /Rückforderung der anteiligen Zuwendung des betroffenen Auftrags!

Grundlage für die Festsetzung der Kürzung aufgrund eines Vergabefehlers ist der Beschluss der Kommission vom 14.05.2019 zur Festlegung und Genehmigung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die die Kommission bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anwendet (siehe auch https://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docgener/informat/2014/GL_corrections_pp_irregularities_annex_DE.pdf)

Häufige Vergabefehler sind:

- Wahl der falschen Vergabe- und Vertragsordnung
- Wahl des falschen Vergabeverfahrens (z. B. weil für eine Freihändige Vergabe erforderliche Ausnahmegründe nicht vorliegen)
- Für die Wahl der Vergabeart wurde nicht der Gesamtnettoauftragswert, sondern das einzelne Los herangezogen.
- Bei der Freihändigen Vergabe wurden nicht mehrere Angebote eingeholt (mindestens 3)
- Mangelhafte Vergabeunterlagen
- Keine Bekanntmachung gemäß § 12 VOB/A, § 12 VOL/A 1. Abschnitt, § 37 VgV
- Keine produktneutrale Ausschreibung/diskriminierende technische Spezifikationen
- Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien
- Fehler bei der Prüfung/Wertung der Angebote
- Unvollständige Dokumentation

Schwere Vergabeverstöße nach den o. g. Leitlinien sind z. B.

- Unzulässige Vergabeart, keine ausreichende Veröffentlichung/Bekanntmachung
- Künstliche Aufteilung von Bau-/Liefer- und Dienstleistungsverträgen zur Umgehung von Schwellenwerten
- Interessenkonflikte
- Vergabe zusätzlicher Aufträge (Nachträge) ohne entsprechenden Wettbewerb, falls nicht einer der Ausnahmetatbestände des § 3 Abs. 5 VOL/A 1. Abschnitt, § 3 Abs. 5 VOB/A, § 132 GWB gegeben ist

E Weiterführende Informationen

Ausführliche Informationen zur öffentlichen Auftragsvergabe stehen im Internet zur Verfügung, z. B. unter folgenden Links:

https://www.stmi.bayern.de/kub/kommunale_vergaben/index.php

<http://www.stmwi.bayern.de/wirtschaft-standort/oeffentliches-auftragswesen/vergabe/>

<http://www.abz-bayern.de>

http://simap.europa.eu/index_de.htm

<http://www.vergabeinfo.bayern.de/>